

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

5

Stück 2

Freiburg im Breisgau, 26. Januar

1960

Ein klärendes und mahnendes Wort zum Fastnachtstreiben. — Erhebung und Verwendung der allg. kath. Kirchensteuer im letzten Viertel des Rechnungsjahrs 1959 und in den Rechnungsjahren 1960 und 1961. — Geleitwort zur Fastenerziehungswoche 1960. — Anweisung zur Fastenerziehungswoche 1960. — Jurisdiktion. — Eucharistischer Weltkongreß München. — Satzungen der Pfarr-Cäcilienvereine (Kirchenchöre) in der Erzdiözese Freiburg i. Br. — Sühnewerk zur Erlösung der verlassenen armen Seelen des Fegfeuers in La Chapelle-Montligeon/Frankreich. — Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen. — Warnung. — Antiquariat Steffen in Limburg. — Citatio per edictum. — Exerzitien für Akademiker. — Priesterexerzitien. — 30tägige Priesterexerzitien. — Pastorkurs über Beichtpraxis. — Kurse für Priester und Laien: »Für eine bessere Welt«. — Ernennung. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.



Nr. 7

### Ein klärendes und mahnendes Wort zum Fastnachtstreiben

Geliebte Erzdiözesanen!

»Für Gott muß immer Zeit sein auf dieser Welt!« Unter dieser Forderung stehen für jeden gläubigen Christen auch die Tage der Fastnacht.

1. Viele heimische Fastnachtsbräuche kommen einem Bedürfnis nach Entspannung und Freude entgegen. Das rechtfertigt sie. Denn der Mensch braucht von Zeit zu Zeit leiblich-seelische Entspannung; sind doch die sogenannten »Managerkrankheiten« weithin die Folgen einer allzu pausenlosen und allzu hastigen Arbeitsweise. Es ist dem Menschen förderlich, den üblichen Ablauf der Alltäglichkeit zu unterbrechen. Auch das Lachen tut ihm einmal gut.

Solche Stunden der Entspannung können selbst zu schöpferischen Pausen werden: Die Kräfte sammeln sich zu erhöhten Leistun-

gen, bereits erworbener geistig-seelischer Besitz reift aus, neue fruchtbare Gedankenverbindungen bahnen sich an.

Auch »Narrengerichte« und eine gewisse Narrenfreiheit können ihren guten Sinn haben. Wir wissen aber alle, welchen Taktes es bedarf, um nicht zu verletzen, und wieviel Geist vonnöten ist, um wirklich zu erheitern.

2. Bräuche können aber auch zu Mißbräuchen und Sitten zu Unsitten werden. Daher darf ich Euch zuvorderst an die ernste Wahrheit erinnern: Es gibt nie Ferien vom Gewissen, also auch nicht an den Fastnachtstagen! Du kannst Deinem Gewissen so wenig entfliehen wie Gott. Meide darum jegliches Ärgernis! Denk an das harte Wort des Herrn: »Wer . . . Ärgernis gibt, für den wäre es besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er versenkt würde in die Tiefe des Meeres« (Mt 18, 6).

Laßt Euch weiter daran gemahnen: Alles Fastnachtstreiben endet ohne das geringste Zugeständnis mit dem mitternächtlichen Zwölfuhrschlag zum Aschermittwoch. Seit einigen Jahren droht im südlichen Teil unseres Erzbistums die häßliche Unsitte sich einzunisten, unter dem Namen

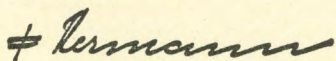
»Frauenrecht« Fastnachtsveranstaltungen für Frauen und Mädchen am Aschermittwoch abzuhalten. Ich stelle mit Genugtuung fest, daß mein vorjähriger Appell an das katholische Empfinden unserer Frauen und Mädchen nicht ergebnislos war. Es wäre ein schönes Zeugnis für den Kurswert einer altehrwürdigen religiösen Überlieferung, wenn recht bald Name und Sache dieses sogenannten Frauenrechts der Vergangenheit angehörte.

Geliebte im Herrn!

»Für Gott muß immer Zeit sein auf dieser Welt!« Laßt darum Euer Leben immer bewußter zu einem Glaubenszeugnis werden, das eine Leuchte ist den Irrenden, ein erfrischender Quell den Ermatteten, ein Zeugnis, das alles Niederziehende vom Gewicht befreit, das Alltägliche von oben durchsonnt.

Dazu helfe Euch die Gnade des allmächtigen Gottes, des † Vaters, des † Sohnes und des † Heiligen Geites.

Freiburg i. Br., 20. Januar 1960



Erzbischof.

\* \* \*

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, den 31. Januar 1960, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Sperrfrist für Presse und Funk bis 31. Januar 1960, 12 Uhr.

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1960  
Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 8

### Erhebung und Verwendung der allg. kath. Kirchensteuer im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1959 und in den Rechnungsjahren 1960 und 1961

Die Beschlüsse der Kathol. Kirchensteuervertretung in Freiburg vom 21. November 1959 über den Nachtrag zum Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im

badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1959 und den Voranschlag für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 werden hiermit kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Im einzelnen erteilen Wir die Genehmigung dazu, daß

1. die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab zu dem einheitlichen Hebesatz von 10 v. H. erhoben wird, worin ein Landeskirchensteuerhebesatz von 6 v. H. enthalten ist. Die bisherige Begrenzung auf höchstens 3 v. H. bis 2,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens kommt vom gleichen Zeitpunkt ab in Wegfall;
2. die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer vom Einkommen zwischen der Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse, den Kirchengemeinden und dem Ausgleichstock im Verhältnis 6:3:1 erfolgt;
3. die allgemeine Kirchensteuer vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb im Anschluß an die Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden in Höhe von 6 v. H. der Meßbeträge (Landeskirchensteuerersatzbetrag) erhoben wird;
4. die Regelung der Bezüge der Geistlichen mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an nach den auf den Seiten 10 bis 13 der Druckvorlage des Voranschlags der Rechnungsjahre 1960 und 1961 enthaltenen Besoldungssätzen erfolgt;
5. im Voranschlagszeitraum 1960 und 1961 sechzehn neue Pfarreien und sechzehn neue Pfarrkuratien errichtet werden dürfen;
6. die oberste Kirchenbehörde durch eine ihrer Stiftungen oder Anstalten Darlehen bis zum Betrage von 6 000 000,— DM aufnehmen darf;
7. die oberste Kirchenbehörde für Darlehen örtlicher Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Rechtspersonen Bürgschaften bis zum Betrage von 10 000 000.— DM leisten darf;
8. nach Ablauf des Voranschlagszeitraums die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen bis zur Herbeiführung und staatlichen Genehmigung neuer Beschlüsse vollzogen werden dürfen;
9. die Kirchenbehörde ermächtigt ist, Überschüsse der Rechnungsjahre 1960 und 1961 für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, insbesondere für den Wiederaufbau und Neubau der allgemeinen und örtlichen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude zu verwenden;
10. die Erzdiözese das Rechnungsjahr zum gleichen Zeitpunkt auf das Kalenderjahr verlegt, zu dem auch das Land Baden-Württemberg das Haushaltsjahr auf das Kalenderjahr umstellt.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Schreiben vom 5. Januar 1960 Nr. R 708 den vorstehenden Beschlüssen der Kathol. Kirchensteuervertretung die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 18. Januar 1960.

*Hermann*

Erzbischof.

Nr. 9

## Geleitwort

### zur Fastenerziehungswoche 1960

Liebe Kinder, liebe Jugend, liebe Eltern!

Ein richtiger Christ ist ein Mensch, der Gott mehr liebt als alles andere auf der Welt: mehr als sein eigenes Ich, mehr als seine Bequemlichkeit und sein Wohlergehen, mehr als Vergnügen und Genuß. Ja, ein richtiger Christ liebt Gott so sehr, daß er Ihm auch dann die Treue hält, wenn es einmal schwer fällt. Wenn es sein muß, ist er sogar bereit, Christus bis in den Tod hinein zu folgen und so dem Herrn ähnlich zu werden, der sich dahingab »für das Leben der Welt«.

Solche Christen sollen und müssen wir alle werden; denn wir wissen heute noch nicht, welche Opfer Gott uns in den nächsten Jahrzehnten abverlangen wird. Vielleicht wird er unsere Treue in den tausend kleinen Versuchsungen prüfen, vielleicht aber wird er uns dazu berufen, in entscheidender Stunde für Ihn Zeugnis abzulegen und dadurch Seinen Namen zu verherrlichen. Wir müssen darum frühzeitig, schon in der Jugend und Kindheit, beginnen, uns auf die Stunde der Prüfung vorzubereiten. Und darum ergeht der Ruf der Fastenerziehungswoche vor allem an euch Kinder. Verglichen mit dem, was später vielleicht einmal auf euch wartet, sind es keine großen und schweren Opfer, zu denen die Bischöfe Euch heute aufrufen. Aber wenn Ihr während der Fastenzeit auf den Genuß von Süßigkeiten und auf oberflächliche Darbietungen in Film, Funk und Fernsehen ver-

zichtet, wenn Ihr zudem Euern Entschluß erneuert, bis zum 14. Lebensjahr weder zu rauchen noch alkoholische Getränke zu Euch zu nehmen, dann habt Ihr schon einen sehr guten Anfang gemacht. Wirklich fruchtbar aber wird dieser Verzicht für Euch dann, wenn Ihr auch an den Werktagen der Fastenzeit häufig die heilige Messe besucht, wenn Ihr öfter als sonst den Leib des Herrn empfangt und soviel von Euerm Taschengeld für die Kinder in der Diaspora opfert, wie Ihr sonst für Filmbesuch und Süßigkeiten ausgegeben hättet. Dadurch, daß ihr diesen Kindern einen regelmäßigen Religionsunterricht und eine häufigere Teilnahme am Gottesdienst ermöglicht, beweist Ihr ja am besten, daß Ihr Gott mehr liebt als alle Vergnügen.

Der Ruf der Fastenerziehungswoche ergeht aber auch an unsere Jugend. Viele von Euch haben schon ein beachtliches Einkommen, und mancher verfügt für seine privaten Ausgaben über mehr Geld als viele Familienväter und Hausfrauen. Wer sich aber alle Freuden und Annehmlichkeiten unserer Tage verschaffen kann, für den ist die Gefahr besonders groß, Gott aus den Augen zu verlieren. Darum ist es für Euch sicherlich von besonderem Nutzen, wenn Ihr die Fastenzeit dazu verwendet, Eure privaten Ausgaben, insbesondere für Kino, Vergnügungsfahrten, Süßigkeiten und modische Kleidung stark einzuschränken. Haltet Euch — dem Ernst der Fastenzeit entsprechend — auch von allen lauten Vergnügen fern und probiert einmal, ob ihr die sechs Wochen der Fastenzeit nicht ohne Zigaretten und Alkohol auskommen könnt! Umso höher wird die Summe sein, die Ihr für die Bekämpfung von Hunger und Krankheit in aller Welt zur Verfügung stellen könnt.

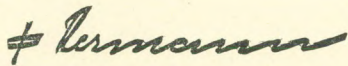
Aber auch Ihr, christliche Eltern, habt eine wichtige Aufgabe: Helft Euern Kindern, ihre Fastenvorsätze zu erfüllen. Erinnernt sie daran, wenn sie diese einmal vergessen. Und vor

allem: geht ihnen mit gutem Beispiel voran, indem Ihr Euch entsprechend dem Fastenaufwurf der deutschen Bischöfe persönlich Entbehrungen auferlegt. Zeigt ihnen durch die Tat, daß Christi Geist wahrhaft in Euch wohnt.

Eure Kinder werden Euch nicht nur gern nacheifern, sondern auch in Achtung und Liebe zu Euch aufschauen.

Euch allen aber, den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ruft Christus zu Beginn dieser Fastenzeit zu: »Bleibet in meiner Liebe!« (Joh. 15, 9). Ja, bleiben wir in Seiner Liebe, indem wir uns vor allem Bösen und Verkehrten abwenden; bleiben wir in Seiner Liebe, indem wir versuchen, Ihm durch unser Beten und Opfern gleichförmig zu werden; bleiben wir in Seiner Liebe, indem wir, wie Er, dem Vater allein die Ehre geben. »Ihm aber, dem allein weisen Gott, sei durch Jesus Christus Preis und Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit!« (Röm. 16, 27).

Freiburg i. Br., den 15. Januar 1960



Erzbischof.

Nr. 10

Ord. 15. 1. 60

### Anweisung zur Fastenerziehungswoche 1960

Die Fastenerziehungswoche 1960 steht im Hinblick auf den Eucharistischen Kongreß unter dem Leitwort: »Bleibet in meiner Liebe!« Sie wird in unserer Erzdiözese in der folgenden Weise durchgeführt:

Am Sonntag Quinquagesima (28. Februar 1960) ist das »Geleitwort zur Fastenerziehungswoche 1960« zu verlesen. Im Zusammenhang damit soll das Anliegen der Fastenerziehungswoche auch in den entsprechenden Sonntagspredigten sowie in Vortragsveranstaltungen der katholischen Vereinigungen und Gemeinschaften behandelt werden. In vielen Pfarreien hat es sich ferner bewährt, die Eltern in eigenen Versammlungen und Predigten über die Zielsetzung der Fastenerziehungswoche zu unterrichten oder entsprechende, im Rahmen der Schulpflegschaft stattfindende Veranstaltungen zu unterstützen. Bei all diesen Gelegenheiten sollte den Eltern auch das Bildheft »Dein Kind braucht Liebe« zugänglich gemacht werden.

Da überdies die meisten katholischen Lehrkräfte die Durchführung der Fastenerziehungswoche als Unterstützung ihrer schweren erzieherischen Arbeit begrüßen und darum auch gern zur Mitarbeit bereit sind, empfiehlt es sich, frühzeitig mit ihnen Fühlung zu nehmen und ihnen das speziell für die Schule zusammengestellte Heft »Vor allem aber hat die Liebe« zu überreichen.

Die Fastenvorsätze für Kinder sollen der Schulpflegschaft entweder am Aschermittwoch, in der Kinderpredigt des ersten Fastensonntags oder in der ersten Religionsstunde der Fastenzeit nahegebracht werden. Die Überreichung des Fastenbildchens an die Kinder sowie wiederholte Hinweise in Predigt und Katechese werden sicher dazu beitragen, die Kinder in ihren Vorsätzen zu bestärken.

Auf Weisung der Fuldaer Bischofskonferenz wird der gesamte Ertrag des Kinderfastenopfers auch in diesem Jahr für die religiöse Betreuung der Kinder in der Diaspora verwendet. Das Kinderfastenopfer ist am Ende der Fastenzeit in einem eigenen Opfergang einzusammeln und bis spätestens 1. Mai 1960 an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379) mit dem Vermerk »Kinderfastenopfer 1960« einzusenden.

Die Vorbereitungen der Fastenerziehungswoche liegen wieder in Händen der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck, Hamm (Westf.). Sie sendet allen Pfarreien und Seelsorgestellen, allen Kinderseelsorgern und Religionslehrern unserer Erzdiözese die nötigen Unterlagen zu. Hierfür ist der Betrag von DM 1,20 bis zum 30. April 1960 auf das Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale, Hamm (Westf.), Jägerallee 25, Postscheckkonto Dortmund 55960 mit dem Vermerk »Fastenerziehungswoche 1960« einzuzahlen. Dieser Betrag kann der Kirchenkasse oder dem Kinderfastenopfer entnommen werden.

Auch den Leitungen der Priesterbildungsanstalten, der kirchlichen Erwachsenenbildung, Ordenshäuser, Krankenhäuser, Kindergärten, kirchlichen Erziehungsheime geht eine entsprechende Sendung zu.

Die Erfahrungen des vergangenen Jahres haben gezeigt, daß überall dort, wo man besondere Anstrengungen unternommen hat, die Anliegen der Fastenerziehungswoche den Gläubigen nahezubringen, auch die Bischöfliche Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit besonders günstige Ergebnisse erzielte. Darum ist es wünschenswert, daß diese Anregungen möglichst überall aufgegriffen werden.

Zur Fastenerziehungswoche 1960 stellt die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck in Hamm (Westf.) folgende Unterlagen bereit:

für Priester                    »Bleibet in meiner Liebe!«,  
1,20 DM, ab 3 Stück 1,— DM,

für die Lehrerschaft	»Vor allem aber habt die Liebe!«, 1,20 DM, ab 3 Stück 1,— DM,
für die Eltern	Bildheft »Dein Kind braucht Liebe!«, 0,30 DM, ab 20 Stück 0,25 DM, ab 100 Stück 0,20 DM,
für die Jugendlichen	Flugblatt »Ich bin hungrig ge- wesen . . .«, 0,10 DM, ab 20 Stück 8,5 Pf.,
für die Kinder	Fastenbildchen »Das Brot, das ich Euch gebe . . .«, 2 Pf., ab 20 Stück 1,8 Pf., Bildheft » . . . daß sie das Leben haben«, 0,10 DM, ab 20 Stück 0,09 DM, ab 100 Stück 0,08 DM.

Nr. 11

### Jurisdiktion

In Ergänzung zu unserem Erlaß vom 16. September 1959 (Amtsblatt S. 505, Nr. 168) verfügen wir, was folgt:

1. Die in unserer Erzdiözese approbierten Welt- und Ordenspriester haben für das gesamte Gebiet der benachbarten Diözesen Mainz, Rottenburg, Speyer, Straßburg, Trier und Würzburg sowie in allen Pfarreien der nachstehend genannten Dekanate des Bistums Basel, nämlich: Basel-Stadt, Basel-Land, Sissgau, Frickgau, Zurzach, Schaffhausen, Steckborn, Aarbron und Weinfelden delegierte Beichtjurisdiktion. Andererseits erhalten auch die in diesen Diözesen approbierten Priester des Welt- und Ordensklerus delegierte Beichtjurisdiktion für den Bereich unserer Erzdiözese bzw. die im Bistum Basel jurisdiktionierten Welt- und Ordenspriester für alle Pfarreien der nachstehend genannten Dekanate unserer Erzdiözese, nämlich: Konstanz, Engen, Hegau, Klettgau, Stühlingen, Waldshut, Säckinggen und Wiesental.

Die im Jahre 1940 infolge der damaligen politischen und kirchlichen Verhältnisse mit den (Erz-) Diözesen Aachen, Augsburg, Fulda, München, Paderborn und Passau sowie der Apostolischen Administration Innsbruck-Feldkirch vereinbarte Jurisdiktionsgemeinschaft ist aufgehoben, ebenso die im Jahre 1953 mit der Diözese Münster i.W. getroffene diesbezügliche Vereinbarung.

Die Angaben des Direktoriums 1960, Seite 8, sind entsprechend zu berichtigen.

2. Diese Regelung gilt jedoch nur für Priester, die in einer der genannten Diözesen durch ein Kurainstrument approbiert sind.

3. Grundsätzlich ist bei der Ausübung der Beichtjurisdiktion in einer fremden Diözese zu beachten:

a) Zur erlaubten Ausübung ist *excepto casu necessitatis* die Zustimmung des Ortspfarrers (Pfarrverwesers, Pfarrkuraten) bzw. Rector ecclesiae einzuholen.

b) Die Vorschriften, Anordnungen und Reserverate der einzelnen Diözesen bleiben in Kraft. Der aushelfende Priester ist im Gewissen gehalten, sich darüber genau zu unterrichten; sie sind aus den Kurainstrumenten der einzelnen Diözesen zu ersehen.

c) Zum gültigen und erlaubten Beichtthören der weiblichen Religiösen und der Novizinnen bedarf es gemäß CIC can. 876 einer eigenen Vollmacht.

4. Mit der Beichtjurisdiktion ist auch die Predigtvollmacht erteilt. Für ihre Ausübung gelten die Vorschriften von Ziffer 3 a) und b) sinngemäß.

5. Volksmissionen, Religiöse Wochen und Exerzitien bedürfen auch weiterhin unserer vorherigen besonderen Genehmigung, auch dann, wenn der jeweilige Missionar bzw. Exerzitienmeister bereits Beichtjurisdiktion und Predigtvollmacht für unsere Erzdiözese besitzt.

Freiburg i.Br., den 18. Januar 1960

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 12

Ord. 16. 1. 60

### Eucharistischer Weltkongreß München

Zur Vorbereitung auf den Eucharistischen Weltkongreß in München vom 31. Juli bis 7. August 1960 werden den hochw. Pfarrämtern Plakate und Prospekte von München aus zugehen. Die Plakate mögen alsbald an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Demnächst folgen auch die Plakate, welche die Einzelheiten der von der Erzdiözese Freiburg geplanten Veranstaltungen bekanntgeben. Mit ihrer Durchführung ist der Caritasverband für die Erzdiözese in Freiburg, Eisenbahnstr. 3, als Diözesan-Pilgerstelle beauftragt. Aus dem Raum unserer Erzdiözese sind drei Fahrten mit Sonderzügen der Bundesbahn nach München geplant, und zwar

Sonderzug Nr. 1 vom 5. bis 8. August von Heidelberg über Bruchsal – Karlsruhe – Pforzheim – Stuttgart – Ulm – München.

Sonderzug Nr. 2 vom 5. bis 8. August von Freiburg über Hinterzarten – Titisee – Neustadt – Donaueschingen – Immendingen – Sigmaringen – Ulm – München mit Flügelzug ab Offenburg – Hausach – Triberg – Villingen nach Donaueschingen.

Sonderzug Nr. 3 vom 4. bis 7. August von Karlsruhe über Offenburg – Hausach – Triberg – Villingen – Donaueschingen – Immendingen – Sigmaringen – Ulm – München mit Flügelzug ab Freiburg über Hinterzarten – Titisee – Neustadt bis Donaueschingen.

Dieser Sonderzug soll hauptsächlich der katholischen Jugend vorbehalten bleiben.

Alles übrige ist aus den Plakaten zu ersehen. Die dort mitgeteilten Kosten umfassen auch den Preis für die Tageskarte zur Teilnahme am Kongreß. Außer der 5-Tage-Karte zu 15,- DM gibt es noch eine 8-Tage-Karte zu 20,- DM und eine 2-Tage-Karte zu 5,- DM. Für Jugendliche ist in dem Preis von 15,- DM der Betrag für Übernachtung und verbilligte Mittag- und Abendverpflegung enthalten. Alle anderen Teilnehmer versorgen sich selbst mit Mittag- und Abendverpflegung.

Für die Übernachtung mit Frühstück stehen Privatzimmer bei Familien sowie Einzel- und Mehrbettzimmer in Instituten, Heimen und Seminarien zur Verfügung. Die Unterkünfte befinden sich ausnahmslos außerhalb von München. Die Teilnehmer werden täglich durch einen zusätzlichen Pendelverkehr hin- und hergebracht.

Nur mit einer Tageskarte ist der Zutritt zu den Veranstaltungen des Kongresses möglich. Sie berechtigt zur verbilligten Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, zum Besuch kultureller Veranstaltungen sowie sämtlicher städtischer Ausstellungen und Museen. Zudem erhält jeder Teilnehmer eine Mappe mit Gutschein für kirchliche Ausstellungen, Programm, Lieder- und Gebetsheft, Stadtplan, Sonderzugfahrplan, Festabzeichen und Platzkarten.

Zu beachten ist, daß die Teilnahme von Gruppen jeder Größe am Eucharistischen Kongreß nur möglich ist, wenn die Anmeldung über die Diözesanpilgerstelle Freiburg, Eisenbahnstr. 3, erfolgt ist. Auch kleine und kleinste Gruppen (Omnibus- und Pkw-Fahrer) müssen über das örtliche Pfarramt dort angemeldet werden. Ohne diese Anmeldung erhält niemand eine Tageskarte und wird niemand zu den Veranstaltungen des Kongresses zugelassen. Für diejenigen, die keinen Sonderzug benützen (also Omnibus- und Pkw-Fahrer), wird von der Diözesanpilgerstelle über das zuständige Pfarramt eine Anmeldebestätigung ausgestellt, auf Grund derer die Tageskarte beim Generalsekretariat des Eucharistischen Kongresses bestellt werden kann.

Während der Dauer des Kongresses ist ein Besuch der Passionsspiele in Oberammergau oder Erl nicht möglich, da alle Karten längst vergriffen sind.

Für Priester, die in München die hl. Messe feiern wollen, wird eine besondere Zelebrationskarte ausgestellt.

Sonderzugfahrer, welche nach Schluß des Eucharistischen Kongresses noch länger in München oder Umgebung verweilen wollen, erhalten von der Bundesbahn sog. Ergänzungskarten, so daß sie auch bei späterer Rückfahrt die Sonderzugsfahrkarte benutzen können. Die Ergänzungskarten sind bis zum 22. August gültig.

Die hochw. Pfarrämter wollen die Anmeldungen wie bei den anderen Pilgerzügen auf den ihnen von der Diözesanpilgerstelle übersandten Formularen vornehmen. Letzter Anmeldetermin ist der 15. März 1960!

Da die Diözesanpilgerstelle bis spätestens 15. April mit dem Zentralkomitee in München abgerechnet haben muß, können spätere Anmeldungen nicht mehr angenommen werden.

Alle Anmeldungen und Zahlungen sind zu richten an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg (Diözesanpilgerstelle) in Freiburg i. Br., Eisenbahnstraße 3, Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 32210.

Nr. 13

Ord. 14. 1. 60

### Satzungen der Pfarr-Cäcilienvereine (Kirchenchöre) in der Erzdiözese Freiburg i. Br.

Entsprechend dem Erlaß vom 28. Januar 1959 betr. Anstellung von Mesnern, Organisten und Chordirigenten (Amtsblatt S. 370) erhält § 4 Ziffer 2 der Satzungen der Pfarr-Cäcilienvereine (Kirchenchöre) in der Erzdiözese Freiburg i. Br. folgende Fassung:

der Dirigent, der vom Pfarrvorstand ernannt wird und gemäß dem mit dem Stiftungsrat abgeschlossenen Vertrag angestellt ist.

Nr. 14

Ord. 15. 1. 60

### Sühnewerk zur Erlösung der verlassenen armen Seelen des Fegfeuers in La Chapelle-Montligeon/Frankreich

Das »Sühnewerk der verlassenen armen Seelen des Fegfeuers« mit dem Sitz in La Chapelle-Montligeon/Frankreich wurde von Papst Leo XIII. zur Erzbruderschaft erhoben und auch seither von den nachfolgenden Päpsten mit zahlreichen Privilegien und Ablässen bereichert. Das »Sühnewerk« wird für unsere Erzdiözese zugelassen.

Nr. 15

Ord. 19. 1. 60

### Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind am ersten Sonntag in der Fastenzeit und am ersten Sonntag im September die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung muß mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 16

Ord. 18. 1. 60

### Warnung

Das Kriminalkommissariat Freiburg i. Br. teilt uns mit:

Im Laufe der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß italienische Landfahrer mit Auto und Wohnwagenanhänger bei ländlichen katholischen Pfarrämtern vorsprechen und angeben, sie könnten kirchliche Geräte (Monstranzen, Kelche u. ä.) vergolden. Bei Rückgabe der bearbeiteten Gegenstände stellte sich jedoch heraus, daß weit weniger Material an Gold und Silber verwendet wurde als im Rechnungsbetrag angeführt worden war.

Die Pfarrämter werden vor diesen Betrügern gewarnt.

Nr. 17

Ord. 18. 1. 60

### Antiquariat Steffen in Limburg

Auf Grund mancherlei Erfahrungen der letzten Zeit empfehlen wir dem hochw. Klerus, dem Antiquariat Steffen in Limburg gebrauchte Bücher nur gegen sofortige Barzahlung zu überlassen.

Nr. 18

Off. 16. 1. 60

Causa Friburgensis nullitatis matrimonii Kuske — Falkenstein

### Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Annae Elisabeth Kuske natae Falkenstein

in causa conventae, per hoc edictum eandem peremptorie citamus ad comparendum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum, die 25 Februarii 1960 hora undecima in Sede Officialatus (Friburgi Brisig., Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedictae dominae Annae Elisabeth Kuske natae Falkenstein curare rogantur, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

(L. S.) P. Petrus Driessen, Officialis  
Bertholdus Amann, Actuarius

Nr. 19

Ord. 18. 1. 60

### Exerzitien für Akademiker

Im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal) finden in der Zeit vom 10. bis 14. April 1960 Exerzitien für Akademiker statt. Die heiligen Übungen beginnen am 2. Passionssonntag (Palmsonntag), dem 10. April abends und schließen am Gründonnerstag, dem 14. April morgens. Die Leitung des Kurses hat H. H. Spiritual Geistl. Rat Dr. Rudolf Herrmann, St. Peter i. Schw., Priesterseminar, übernommen. Anmeldungen sind an das Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal) zu richten.

Die Pfarrgeistlichen werden gebeten, die katholischen Akademiker auf diese Exerzitien aufmerksam zu machen.

### Priesterexerzitien

Im St. Franziskushaus in Altötting;

- 11. — 15. Juli
- 18. — 22. Juli
- 8. — 12. August
- 5. — 9. September
- 12. — 16. September
- 26. — 30. September
- 10. — 14. Oktober

Die Exerzitien beginnen am Abend des erstgenannten Tages und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Anmeldung beim St. Franziskushaus Altötting.

In der Benediktinerabtei Maria Laach:

- 15. — 19. Februar
- 14. — 18. März
- 16. — 20. Mai
- 11. — 15. Juli

19. — 23. September  
17. — 21. Oktober  
14. — 18. November

Beginn der Exerzitien am Abend des ersten Tages, Schluß am Morgen des letzten Tages.

Anmeldungen an den Gastpater Maria Laach über Andernach.

In der Erzabtei St. Ottilien/Oberbayern:

- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| 19. — 22. Juni      | P. Moritz Schrauf |
| 24. — 27. Juli      | P. Moritz Schrauf |
| 12. — 16. September | P. Moritz Schrauf |
| 10. — 14. Oktober   | P. Moritz Schrauf |
| 14. — 18. November  | P. Moritz Schrauf |

Die Exerzitien beginnen am Abend des erstgenannten Tages und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Anmeldungen werden erbeten an das Exerzitienhaus der Erzabtei St. Ottilien, Oberbayern.

Im Exerzitienhaus Kloster Untermarchtal, Kreis Ehingen a./Donau:

- |                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| 9. — 13. Mai        | P. Suso Braun OFM Cap. |
| 10. — 14. Juli      | P. Suso Braun OFM Cap. |
| 25. — 29. Juli      | P. Suso Braun OFM Cap. |
| 12. — 16. September | P. Suso Braun OFM Cap. |

In der Erzabtei Beuron/Hohenzollern:

- |                  |                      |
|------------------|----------------------|
| 8. — 12. Februar | P. Paulus Gordan OSB |
| 25. — 29. April  | P. Paulus Gordan OSB |

Anmeldungen wollen unmittelbar an die Erzabtei Beuron gerichtet werden.

Im Exerzitienhaus Rottmannshöhe, Post Assenhäusern über Starnberg/Obb.:

- |                |                     |
|----------------|---------------------|
| 14. — 18. März | P. C. Wiedenmann SJ |
| 6. — 10. Juni  | P. C. Wiedenmann SJ |

Im Exerzitienhaus der Franziskaner St. Josef in Hofheim/Ts.:

- |                 |                         |
|-----------------|-------------------------|
| 25. — 29. April | P. L. Oswald Holzer OFM |
|-----------------|-------------------------|

### 30 tägige Priesterexerzitien

Das Wiener Seelsorgeamt veranstaltet vom 11. Juli abends bis 9. August vormittags wieder 30 tägige Priesterexerzitien im Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien. Leiter Prof. Dr. Viktor Naumann SJ, Innsbruck. Kostenbeitrag pro Tag S 37.—, Zelebrationsgebühr insgesamt S 60.—.

Auskunft und Anmeldung nur im Exerzitien-Sekretariat Wien I, Stephansplatz 3/III/49, bis spätestens 20. Juni 1960.

Das Zisterzienserstift Heiligkreuz liegt inmitten des Wienerwaldes und bietet alle Voraussetzungen nicht nur für 30 tägige Exerzitien, sondern auch für körperliche Erholung. Nach jeder Exerzitienwoche wird ein freier Tag eingeschaltet, der zu Ausflügen in die nähere und weitere Umgebung benutzt wird, u. a. nach Mariazell.

### Pastoralkurs über Beichtpraxis

Im Exerzitienhaus Rottmannshöhe:

24. — 27. April Leiter: Prof. Dr. Jos. Miller SJ, Innsbruck.

### Kurse für Priester und Laien:

#### »Für eine bessere Welt«

Im Exerzitienhaus Rottmannshöhe:

- |               |                            |
|---------------|----------------------------|
| 9. — 13. Mai  | P. Pichler O. M. Cap., Rom |
| 15. — 18. Mai | P. Pichler O. M. Cap., Rom |

Einzelzimmer und Pensionspreis täglich DM 8.—.

Bei Anmeldung bitte Angabe des Alters.

### Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Mainz, Exzellenz Dr. Albert Stohr, hat den aus unserer Erzdiözese stammenden H. H. Universitätsprofessor Dr. Heinrich Schneider in Mainz zum Geistlichen Rat ernannt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Wahlwies, decanatus Stockach

Patronus Comes de Bodman in castello Bodman, ad quem petitiones usque ad diem 8 Februarii dirigendae sunt.

### Im Herrn sind verschieden

20. Jan.: Neugart Bruno, Pfarrer in Reichenau-Oberzell

21. Jan.: Wolfarth Alfred, Pfarrer an St. Michael in Freiburg-Haslach.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat